

DISCUSSION PAPER

Ostasien – From the Local to the Global

Klaus Schlichtmann¹

Welche Möglichkeiten und Lösungsansätze bietet der Ferne Osten, eine Bewegung „From the Local to the Global“ zu initiieren bzw. mitzutragen, um die zahlreichen friedens- und sicherheitspolitischen Probleme, die vor Ort und weltweit bestehen, einer Lösung zuzuführen? In diesem Zusammenhang soll aufgezeigt werden, dass bestimmte, d.h. konkrete, friedenspolitische Maßnahmen auch außerhalb Ostasiens ergriffen werden müssen, um konfliktpräventive Ansätze zu stärken und einer echten Friedenspolitik den Weg zu ebnet. Dabei soll versucht werden, die idealen Möglichkeiten zu erkennen, wie sie in den zahlreichen bereits vorhandenen Ordnungsstrukturen und Rechtsbestimmungen bestehen. Statt Szenarien vorzustellen und zu analysieren, die eine negative Tendenz aufweisen, wird in dieser Untersuchung – trotz der zu beobachtenden Kontinuität negativer Entwicklungen – dem Prinzip des „positive reinforcement“ das Wort geredet, d.h. positiven, konstruktiven Szenarien der Vorzug gegeben (Müller 2006)², deren Realisierung jedoch als vom politischen Willen der verantwortlichen Kräfte, auch der engagierten zivilgesellschaftlichen Bewegungen, abhängig erkannt wird.

1 Einleitung

Zu Ostasien³ gehören die Volksrepublik (VR) China (außer Tibet, Xinjiang und Qinghai), Taiwan (Republik China), Nordkorea, Südkorea, Japan und die Mongo-

¹ Klaus Schlichtmann, Dr. phil.; 1944; Friedenshistoriker; Lektor, Nihon-Universität; Friedens- und Sicherheitspolitik, Geschichte des Friedensverfassungs- und Völkerrechts, Diplomatiegeschichte, politische Ideengeschichte/asiatische Friedensideen u.a.

² „Szenarien sind mögliche Zukunftsbilder und als ‚intellektuelles Spiel‘ durchaus interessant. Für die politische Praxis seien sie aber, wie geäußert wurde, ‚absolut gefährlich‘ ... Wünschenswert seien die Entwicklung positiver Szenarien und Gestaltungsmöglichkeiten und die Arbeit an deren Entwicklung. ‚Wir müssen Bilder für die Zukunft finden, weil wir uns sonst nicht orientieren können‘ sagte jemand.“ (Müller 2006: 13)

³ In George Orwells Buch 1984 ist „Ostasien“ einer der drei Machtblöcke, die sich in wechselnden Allianzen permanent im Kriegszustand miteinander befinden. Traditionelles militärstrategisches Gleichgewichtdenken findet sich u.a. bei Umbach 2001. Online: http://www.weltpolitik.net/texte/asien/umbach_balance.pdf (7. Januar 2008).

lei⁴, die zusammen ca. 40 % der Bevölkerung Asiens und etwa ein Viertel der Weltbevölkerung ausmachen. Einen Zusammenhalt bilden vor allem die chinesische Schrift und Kultur sowie Buddhismus und Konfuzianismus.

Politisch ist Ostasien in den letzten 500 Jahren und insbesondere seit dem 19. Jahrhundert durch die europäische Expansion, durch Kolonialismus und Industrialisierung geprägt worden. Europäisches Rechtsdenken, politische Institutionen und nicht zuletzt der Kommunismus haben eine politische und soziale Landschaft geschaffen, die westlich gefärbt ist. Allerdings trägt die kaum an Regeln gebundene, meist eigennützigen Interessen dienende freie Marktwirtschaft kaum dazu bei, dass die überall auftretenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme angemessen gelöst werden können (Weizsäcker 2002).⁵

Da nach dem Zweiten Weltkrieg die gewünschten Instrumentarien der kollektiven Sicherheit und friedlichen Streitbeilegung, wie sie in den Vereinten Nationen angelegt sind, weitgehend ungenutzt und die allgemeine und umfassende Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erfolglos geblieben sind, konnten bislang auch in Ostasien eine dauerhafte friedliche Ordnung und ein überregionaler Interessenausgleich nicht zustande kommen. Stattdessen sind die Rüstungsausgaben in der Region (inklusive Südostasien) zwischen 1995 und 2005 von \$87,9 Milliarden auf \$120 Milliarden angewachsen. Japan und China bestritten 2005 je rund 4% der Weltrüstungsausgaben (SIPRI-Bericht 2006).

2 Der ostasiatische Raum

Wichtigstes Glied der regionalen Sicherheitsstruktur in Ostasien ist das amerikanische Bündnis mit Japan (*Nichi-Bei Anpo*), das Japan unter den atomaren Schutzschirm der USA stellt. Die amerikanische Präsenz in der Region gilt allgemein als stabilisierend. Die Verständigungspolitik mit der Volksrepublik China wurde im Februar 1972 mit dem Staatsbesuch von Präsident Richard Nixon in Beijing eingeleitet, nachdem die Volksrepublik erst am 25. Oktober des Vorjahres als ständiges Sicherheitsratsmitglied anstelle Taiwans in die Vereinten Nationen aufgenommen worden war, ein Vorgang, der nach Artikel 27, Absatz 2 der UNO-Charta auf dem Verfahrenswege abgeschlossen wurde. Der bereits im Januar 1959 durch die Aggression Chinas ausgelöste Vietnamkrieg endete formell mit der Waffenstillstandsvereinbarung, die am 27. Januar 1973 in Paris unterzeichnet wurde.⁶

⁴ Gelegentlich zählt man zu Ostasien auch noch Vietnam, die ostasiatischen Teile der Russischen Föderation (GUS) und die Länder Südasiens.

⁵ „Die UNO sollte in die Lage versetzt werden, die verabschiedeten Aktionsprogramme und deren konsensual beschlossenen Inhalte auch effektiv in die Realität umsetzen zu können. Das beklagte ‚Vollzugsdefizit‘ der UNO leitet sich oft aus der Tatsache ab, dass die UNO keinen supranationalen Charakter und kein Gewaltmonopol inne hat und daher die einzelnen Politikschritte bei 189 Mitgliedstaaten konsensabhängig sind“ (Weizsäcker 2002: 430).

⁶ Erste chinesische Angriffshandlungen waren bereits – ebenso wie auch in Tibet und Korea – im Oktober 1950 zu verzeichnen gewesen.

Japan war danach vor allem im Hinblick auf die Sowjetunion als Bollwerk gegen den Kommunismus und wichtigster Verbündeter amerikanischer Containment-Politik in Ostasien von Bedeutung.⁷ Sollte die kollektive Sicherheit einmal Realität werden und in und um Japan (*Japan area*) wirksam werden, so sieht der Artikel X des US-japanischen Sicherheitsvertrages die Auflösung des Bündnisses vor (Schlichtmann 2007).⁸ Ob die militärpolitische Entwicklung Chinas in Asien in Zukunft zu einer Bedrohung wird, wird unter anderem davon abhängen, inwieweit es gelingt, die in der UNO-Charta angelegten Bestimmungen umzusetzen und die darin liegenden Möglichkeiten auszuschöpfen.⁹ Neben der amerikanischen Präsenz hat auch der Artikel 9 der japanischen Verfassung (JV) dazu beigetragen, den Frieden in der Region zu wahren. Dass die militärische Friedenssicherung und Verteidigung des Friedens problematisch ist und der gewünschte Erfolg ausbleibt, hat u.a. der Vietnamkrieg gezeigt. Die allgemeine/verallgemeinerbare historische Erfahrung ist, dass fortdauernde, quantitative und/oder qualitative, Rüstung früher oder später zum Krieg führt.

Fazit: Der Artikel X des US-japanischen Sicherheitsvertrages in Verbindung mit Artikel 9 JV antizipiert eine Erfolg versprechende, völkerrechtlich abgesicherte regionale Sicherheitsarchitektur für die Zukunft in Ostasien. Sie kann jedoch wie es scheint nur Erfüllung finden, wenn die kollektive Sicherheit der Vereinten Nationen in Kraft gesetzt und die allgemeine und umfassende Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird. Für die deutsche Bundesrepublik bietet sich hier die Chance, sich für einen Weltabrüstungsvertrag gemäß Artikel 26 der UNO-Charta stark zu machen.

Die französischen und russische Vorschläge des Jahres 1992 gingen zum Teil in diese Richtung. Sie zeigen vielleicht auch, welche große Verantwortung die ehemaligen europäischen Kolonialmächte noch heute für den Frieden in Asien tragen bzw. unter Umständen zu tragen bereit sind und auch sein sollten.¹⁰ Eine weiterhin bestehende Option ist ein gemeinsamer europäischer Sicherheitsratssitz, der für einen

⁷ „For containment strategists, Japan is a very important country. Geographically, the Japanese archipelago is seen as the ‚latch‘ on the Soviet bear’s cage.“ (Chūma 1990: 270).

⁸ Der Artikel lautet: „This Treaty shall remain in force until in the opinion of the government of Japan and the United States of America there shall come into force such United Nations arrangement as will satisfactorily provide for the maintenance of international peace and security in the Japan area.“

⁹ Vgl. den Blix-Bericht, Weapons of Terror – Freeing the World of Nuclear, Biological and Chemical Weapons, The Weapons of Mass Destruction Commission, <http://www.wmdcommission.org> (7. Januar 2008): „These policies, in my view, started from sensible premises: that the best solution to the problem of the proliferation of weapons of mass destruction was that countries should no longer feel that they needed them ... These policies stressed the need for a cooperative approach to collective security and a rule-based international order.“

¹⁰ Frankreich schlug damals vor, seinen Nuklearstatus neu, nämlich europäisch zu definieren und zugleich dem Weltsicherheitsrat Truppen zu unterstellen. Die auf solche außenpolitischen Ziele ausgerichtete französische Sicherheitspolitik hat ihre Grundlage u.a. in der Bereitschaft, in die „für die Organisation und Verteidigung des Friedens notwendigen Hoheitsbeschränkungen“ einzuwilligen, eine Bereitschaft, die allerdings an die Bedingung der Gegenseitigkeit geknüpft ist.

Kandidaten des „globalen Südens“ Raum schaffen könnte. Indien wäre als globaler Player und geostrategischer Partner, ggf. unterstützt (co-opted) von Japan, wohl am ehesten geeignet und könnte diesen Posten füllen, ohne dass umfangreiche Änderungen im Text der UNO-Charta vorgenommen werden müssten.¹¹

3 China

In der Gesamtbevölkerung Ostasiens mit ca. 1,6 Milliarden Menschen (ohne Südostasien) stellen die auf dem Festland lebenden Han-Chinesen mit ca. 1,2 Milliarden die zahlenmäßig größte Volksgruppe dar. Nur etwa 9 % der gesamten Bevölkerung in der VR China gehört ethnischen Minderheiten an; diese können im Allgemeinen ihre Lebensgewohnheiten, Religion und Sprache frei ausüben.

Eine neue Containment-Politik oder ‚Hegung‘ Volkschinas erscheint weder angebracht noch nötig, da China gegenwärtig keine aggressiven oder expansiven Absichten hegt.¹² Dass Aufrüstung letztendlich und auf Dauer keine Sicherheit schafft, weiß man dort auch. Als Atommacht hat die Volksrepublik auf den Ersteinsatz von Atomwaffen verzichtet.

Traditionell stehen sowohl Konfuzianismus als auch Buddhismus kriegerischen Neigungen entgegen. Heldenethos und -verehrung sind nicht Teil chinesischer Kultur. Der Taoismus verdammt den Waffengang. „Waffen sind Werkzeuge des Bösen“, heißt es in Laozis (Lao Tse) berühmtem *Daodejing* in Vers 31. Der Philosoph Mozi (ca. 480-381 v. Chr.), der selbst in der kommunistischen Partei hochgeschätzt wird, ächtete seinerzeit den Angriffskrieg und propagierte eine auf Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit gegründete Gesellschaftsform hatte. Die Eine-Welt-Philosophie des Reformers Kang Youwei (1858-1927), der sich u.a. auf Mozi berief und auch für Frauenrechte eintrat (K'ang 1974), nimmt ebenfalls einen nicht unbedeutenden Platz im Bewusstsein der chinesischen Führung ein.

China steht außerdem der kollektiven Sicherheit positiv gegenüber. Mao Zedong selbst werden Aussagen zugeschrieben, wonach er die westlichen Vorstellungen – freilich erst nach erfolgreichem Abschluss der Kulturrevolution – begrüßte. Allerdings befürchtet auch die Regierung in Beijing – zumal angesichts der Tatsache dass den Vereinten Nationen noch die Mittel fehlen, die internationale Abrüstung und Friedenssicherung wirksam durchzusetzen –, dass das amerikanische Raketenabwehrsystem (BMDS – Ballistic Missile Defense System) die eigene Verteidigungskapazität – und damit die nationale Sicherheit – beeinträchtigen könnte. Der spekta-

¹¹ Durch Reduzierung der beiden europäischen Sitze auf einen würde die Zahl „5“ für die ständigen Sicherheitsratsmitglieder beibehalten. Damit könnte die Charta-Änderung gemäß Artikel 27 – ähnlich wie beim Beitritt der VR China – als Verfahrensfrage behandelt werden.

¹² Zieht man die Annexion Tibets und die von China angefangenen Kriege gegen Indien und Vietnam in Betracht, ist die Aussage optimistisch. Gegenwärtig und in Zukunft sind jedoch voraussichtlich keine vergleichbaren Aktionen zu erwarten.

kuläre Satelliten-Abschuss der Chinesen im Januar 2007 muss wohl vor allem in diesem Licht gesehen und bewertet werden.¹³

Äußerungen wie die vom chinesischen Präsidenten Hu Jintao auf dem UNO-Gipfel in New York im September 2005, es sei notwendig geworden, „faire und wirksame kollektive Sicherheitsmechanismen aufzubauen, mit dem Ziel Kriege und Konflikte zu verhindern und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bewahren,“ deuten ebenfalls darauf hin, dass die kommunistische Führung sozusagen ‚mitdenkt‘. Ähnlich verkündete beispielsweise auch der chinesische Abrüstungsbotschafter Hu Xiaodi bei der allgemeinen Debatte im 1. Ausschuss der 60. UNO-Generalversammlung am 4. Oktober, die Funktion der UNO müsse gestärkt und das System für kollektive Sicherheit dabei in den Mittelpunkt gerückt werden. Hu betonte: „Die internationale Gemeinschaft solle den Gedanken, mit militärischen Mitteln nach Sicherheitsüberlegenheiten zu streben, aufgeben...“.¹⁴

Problembereiche sind weiterhin die Nordkoreafrage und die Beziehungen Chinas zu Japan, Taiwan und Tibet. Auch wenn China keine Bedrohung darstellt, wäre es ratsam, dass Historiker zusammen mit Regierung und Partei, anstelle durch billige Japankritik Popularität zu erheischen, daran gingen, die eigene Vergangenheit einmal kritisch unter die Lupe zu nehmen¹⁵. Dieser Prozess hat inzwischen mit der Einrichtung einer gemeinsamen Historikerkommission seinen Anfang genommen. Der Besuch des neuen japanischen Ministerpräsidenten Yasuo Fukuda Ende Dezember 2007 hat neue Perspektiven der Zusammenarbeit eröffnet.

4 Die atomare Bedrohung

Es ist äußerst fraglich, ob sich die Weiterverbreitung und der Gebrauch von Massenvernichtungswaffen in naher Zukunft verhindern lassen, wenn den Vereinten Nationen *nicht* die für ein funktionierendes System kollektiver Sicherheit erforderlichen Kompetenzen übertragen werden. Ohne eine substantielle, materielle Stärkung der internationalen Organisation als Rechtsordnung erscheint Abrüstung unmöglich. Was können die Staaten Ostasiens tun, um die Vereinten Nationen mit eigenen durchgreifenden Kompetenzen auszustatten?

¹³ In der Nacht vom 11. zum 12. Januar zerschoss eine von der chinesischen Weltraumstation Xichang gestartete ballistische Rakete den abgetanen Wettersatelliten Fengyung-1C. (Becker 2007: online).

¹⁴ Mitteilung v. 6. Okt. 2005 auf der Webseite der Botschaft der Volksrepublik China in Wien, <http://www.chinaembassy.at/det/xwtdt/t215208.htm> (7. Jan. 2008). Vgl. auch die Rede des chin. Botschafters Ma Canrong vor der Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik in Hannover am 13. März 2006, <http://www.china-botschaft.de/det/ds/t240298.htm> (7. Jan. 2008).

¹⁵ Etwa in dem sie die Bemühungen Japans in den zwanziger Jahren anerkennen, die darauf abzielten, die chinesischen Reformen im wirtschaftlichen und politischen Bereich zu unterstützen und den destruktiven Machenschaften der Kriegsherren („warlords“) Einhalt zu gebieten. Der japanische Außenminister in dieser Zeit, Kijūrō Shidehara, steht exemplarisch für die Politik der Nichteinmischung und Verständigung liberaler japanischer Regierungen in dieser Epoche.

Wie das Beispiel der McCloy-Sorin-Vereinbarung zeigt, sind die Möglichkeiten beschränkt. Damals einigten sich die USA und die Sowjetunion nach langwierigen Verhandlungen darauf, sämtliche „bewaffneten Streitkräfte aufzulösen, militärische Einrichtungen und Gebäude einschließlich aller Stützpunkte“ zu demontieren, die „Fabrikation von Rüstungsgütern einzustellen“, Rüstungen zu beseitigen bzw. ihre Konversion sowie die „Beseitigung sämtlicher Vorräte von Kern-, chemischen, bakteriologischen oder anderen, zur Massenvernichtung geeigneten Waffen“, ferner die „Einstellung ihrer Fabrikation“ und die „Beseitigung aller, zum Transport von Massenvernichtungswaffen geeigneten Beförderungsmittel“ in Gang zu bringen. Außerdem sollten „Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, die militärischen Anstrengungen der Staaten zu organisieren“ allmählich aufgegeben, die „Abschaffung der militärischen Ausbildung und die Schließung aller militärischen Ausbildungsstätten“ veranlasst und „sämtliche, für militärische Zwecke bestimmte Haushaltsmittel“ gestrichen werden. Die Abrüstung sollte „mit dem Aufbau verlässlicher Verfahren zur friedlichen Streiterledigung“ einhergehen. Die nach den Unterhändlern John McCloy und Walerian Aleksandrowitsch Sorin benannte Vereinbarung wurde im Dezember 1961 einstimmig von der UNO-Generalversammlung verabschiedet.¹⁶ Was die Staaten Ostasiens damals nicht leisten konnten war ein wirksamer Impuls, wie er aus der Mitte Europas hätte kommen können/müssen, um der Vereinbarung Wirksamkeit zu verleihen.

Verteidigungs- und sicherheitspolitische Untersuchungen über die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen verschweigen im Allgemeinen den militärisch-industriellen Bereich als (mit)verantwortlich für Terrorismus und Krieg. Tatsächlich verschlimmert das *militärisch abgesicherte Machtmanagement* (Senghaas) „die Eskalationsträchtigkeit von Gewaltlagen ... anstatt potentieller Eskalation entgegenzuwirken und sie einzudämmen“ (Senghaas 2004: 17). Dies hat zur Folge, dass „die Instrumentarien der friedlichen Streitbeilegung und selbst ... kollektive Sicherheit“ nicht genutzt werden (Ebd.: 18).

Es ist ersichtlich, dass der militärisch-industrielle Komplex und die daraus erwachsenden Probleme, neben Armut und sozialer Ungerechtigkeit, eine der Triebfedern für den internationalen Terrorismus darstellen und zugleich seiner Rechtfertigung dienen. Dies hat Auswirkungen auch für die Sicherheitspolitik in Ostasien. Zwar ist es richtig, dass die Proliferation neuer Waffensysteme in Ostasien in den 90er-Jahren einen Boom erlebte, was vor allem wohl den Waffenexportländern zugute

¹⁶ Der amerikanische Präsident John F. Kennedy präsentierte die Resolution im September vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit folgenden Worten: „Today, every inhabitant of this planet must contemplate the day when this planet may no longer be habitable. Every man, woman and child lives under a nuclear sword of Damocles, hanging by the slenderest of threads, capable of being cut at any moment by accident or miscalculation or by madness. The weapons of war must be abolished before they abolish us.“ Der japanische Text des Abkommens ist abgedruckt in Yukawa, Tomonaga und Sakata 1963: 206-209. Für diesen Hinweis möchte ich Professor Seiitsu Tachibana danken.

kam¹⁷, doch können die ostasiatischen Staaten selber relativ wenig dazu beitragen, dass wirklich – auch nuklear – abgerüstet wird. Der Atomwaffensperrvertrag (NPT) beruht im Wesentlichen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Die Nichtatomwaffenstaaten verzichten auf Kernwaffen und im Gegenzug rüsten die Kernwaffenstaaten atomar ab.¹⁸ Die Drohung Nuklearmacht zu werden ist – wie das Beispiel Nordkoreas und des Iran zeigt – jedoch kein geeignetes Mittel, um die Länder, die Atomwaffen besitzen dazu zu bewegen, nuklear abzurüsten.

Die UNO-Charta verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ihre Rüstungen auf ein Minimum zu reduzieren¹⁹, das heißt ggf. auf Grenzschutzlevel – ein Ideal, das die UNO-Charta unterstützt. Das Problem ist, dass an die Stelle der militärischen Abschreckung ein anderes, verlässliches System treten muss, das die nationale und internationale Sicherheit ebenso bzw. besser garantiert wie das bestehende.²⁰ Bei der Diskussion um die Reform der Vereinten Nationen (ähnlich wie bei der Diskussion um die Revision des Artikels 9 der japanischen Verfassung) geht es im Prinzip genau darum. Dieses ‚andere System‘, das die Staaten von ihrer Verpflichtung befreien würde, selber für die eigene Sicherheit Sorge tragen zu müssen, sind die Vereinten Nationen, unter deren Schirmherrschaft auch der Atomwaffensperrvertrag abgeschlossen wurde, der wie es scheint in Artikel VI die McCloy-Sorin-Vereinbarung aus dem Jahr 1961 kodifiziert hat.²¹

Regionale Sicherheitsarchitekturen müssen in ein rechtsverbindliches globales Sicherheitssystem eingebettet werden, um wirksam und erfolgreich zu sein.²² Dies erfordert eine schmerzhaft eingeschränkte nationale oder auch gemeinschaftliche Souveränität. Dabei liegt die Unfähigkeit des Weltsicherheitsrats, schnell und

¹⁷ Inzwischen ist die Bundesrepublik laut SIPRI auf Platz Nummer drei unter den Rüstungsexportländern aufgestiegen und exportiert doppelt so viele Waffen wie noch 2005 und doppelt so viel wie Frankreich (Wette 2007).

¹⁸ So auch der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier in Berlin am 26 Juni 2006 auf der SPD-Fachkonferenz „Frieden durch Abrüstung: Völkerrecht und nukleare Nichtverbreitung“. Es gelte also, „dem Grundgedanken des Gegengeschäfts neue Geltung [zu] verschaffen.“

¹⁹ S. den Blix-Bericht, S. 181: „Article 26 of the UN Charter prescribes that the Council shall be responsible for formulating plans for ‘the establishment of a system for the regulation of armaments’ in order to promote the maintenance of peace and security with the least diversion of resources for armaments, and Article 47:1 makes reference to a ‘disarmament’ role for the Council. Yet, the Council has not fulfilled this role. While the conditions of the Cold War might explain the passivity in the past it might be questioned whether there is today any good reason why the Council, which comprises as permanent members the states with the world’s largest diversion of resources for armaments, should not embark upon the role laid upon it.“ D.h. natürlich, erst nachdem der Sicherheitsrat den Verfassungsauftrag bekommen hat bzw. die Mitgliedsstaaten ihn mit den entsprechenden Hoheitsfunktionen versehen haben.

²⁰ Vgl. Alfred H. Fried: „Die Rüstungen sind vernünftig, solange das System unvernünftig ist.“ (Zit. in Schücking 1924: 4).

²¹ Bezeichnenderweise erwähnen die damaligen deutschen Botschafter, Hans Kroll in Moskau und Wilhelm Grewe in Washington, die McCloy-Sorin-Vereinbarung überhaupt nicht. (Grewe 1979, Kroll 1967)

²² Das gilt auch für die EU.

wirksam Maßnahmen zu treffen, nicht am Vetorecht. Das Vetorecht ist für die Übergangszeit, in der wir uns noch befinden, „unentbehrlich“ (Tönnies 2004). Internationale Streitigkeiten sind nicht friedlich zu lösen, solange die Staaten, jeder für sich, ein eigenes Militär besitzen. Die Charta sieht realistischerweise ein Gewaltmonopol für die UNO vor und beschreibt den Weg dahin. Es ist dieses Ziel, das auch Japan mit seinem Artikel 9 anstrebt.

Es ist offensichtlich, dass die ständigen Sicherheitsratsmitglieder, die zugleich die Hauptatomkräfte sind, auf ihre ‚Privilegien‘ nicht verzichten, solange der Sicherheitsrat nicht befähigt wird, seine Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen. Erst durch hinreichende Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers im Sinne des verfassungsmäßigen Friedensegebots würde der Sicherheitsrat nach Art. 106 der UNO-Charta „befähigt, mit der Ausübung der ihm zugewiesenen Verantwortlichkeiten zu beginnen“.²³

5 Asiatischer Pazifismus

In den letzten Jahren hat besonders der Kriegsverzichtsartikel 9 der japanischen Verfassung an Relevanz gewonnen und ist auch außerhalb Japans ins Gespräch gekommen, aber nicht etwa weil seine Zielsetzung oder grundsätzliche Ausrichtung auf nicht-militärische Friedenssicherung ein Echo gefunden hätte, sondern weil der Druck vor allem auch von außerhalb zugenommen hat, die Verfassung zu ändern. Japan ist das einzige Land, das bereits die für die Herstellung eines „auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Friedens“ (Artikel 9) notwendige Hoheitsbeschränkung geleistet hat²⁴, ohne dass dies jedoch bislang irgendwelche Folgen gehabt hätte. Regional trägt der Artikel allerdings dazu bei, dass bewaffnete zwischenstaatliche Konflikte in der Region weitgehend ausgeschlossen oder jedenfalls erschwert werden.

²³ Vgl. Goodrich / Hambro 1946: 286: „TRANSITIONAL SECURITY ARRANGEMENTS, Article 106 ... This Article must be considered along with Article 107, which is intimately linked up with it. It is intended to provide the basis for the necessary action to maintain international peace and security during the period when the normal Charter arrangements are in the process of being developed ... A considerable time is bound to elapse, if we take the most optimistic view, between the entrance into force of the Charter and the entrance into force of the special agreement or agreements provided for in Article 43. The situation during that period will be that, while the United Nations is in existence, the Security Council, primarily responsible for the maintenance of peace and security, will not have the means at its disposal for performing its function to maintain international peace and security. Article 106 aims at providing for the maintenance of peace and security during this period“.

²⁴ Es ist außerhalb Japans wenig bekannt, dass der Text der japanischen Nachkriegsverfassung weitgehend auf einem japanischen Entwurf basiert, den der Reformier Ueki Emori (1857-1892), ein Meiji-Intellektueller der Bewegung für Freiheit und Menschenrechte (Jiyū-minken undō), bereits im neunzehnten Jahrhundert verfasst hatte (Ienaga 1982) und der Grundlage für den Verfassungsentwurf der ‚Forschungsgesellschaft für die Verfassung‘ (Kempo Kenkyu-kai) unter dem Vorsitz von Suzuki Yasuzo (1904-1983) war, einem prominenten Ueki-Forscher. Dieser Entwurf wurde von den Amerikanern umgehend übersetzt und ausgiebig genutzt. (Schlichtmann 2004a) Der Artikel 9 geht allerdings auf den damaligen japanischen Ministerpräsidenten Kijūrō Shidehara zurück. (Schlichtmann 1998)

Die Frage ist jedoch berechtigt, ob es zweckmäßig ist, wenn Japan auf der einen Seite den nuklearen Schutzschirm der USA beansprucht und andererseits aber jedes Jahr offiziell bei der UNO die Abschaffung der Atomwaffen einfordert.²⁵ Widersprüchlich ist auch, dass Japan der nicht-militärischen Friedenssicherung zwar den Vorzug gibt, aber dennoch provisorische – seit Januar 2007 fest etablierte – Selbstverteidigungsstreitkräfte (SVS) unterhält – Widersprüche, die Japans Nachbarn und Verbündete gleichermaßen verunsichern. Zwar ist eine „Wiedergeburt“ des japanischen Militarismus kaum wahrscheinlich und ein Trend zu mehr „globaler sicherheitspolitischer Verantwortung“ zu verzeichnen (Berkofsky 2004: 41), aber die Frage ist, wie sich diese Verantwortung angesichts einer nach wie vor weitgehend handlungsunfähigen UNO gestalten soll.

Dabei hält Japan sich bei Auslandseinsätzen der Selbstverteidigungsstreitkräfte zurück. Das Militär ist nach wie vor ein Provisorium. Da Japan der Institution des Krieges eine Absage erteilt hat, gab es jahrzehntlang kein Verteidigungsministerium (sondern nur eine Verteidigungsagentur); erst jüngst wurde – begründet mit der „veränderten Sicherheitslage in Japan“ – erstmals wieder ein Verteidigungsministerium eingerichtet.²⁶ Dennoch gibt es bislang in der Verfassung „keine Bestimmungen für den Verteidigungsfall, die Feststellung und Verkündung des Verteidigungsfalles, Maßnahmen zur Verteidigung und Notstandsbestimmungen“ (Schlichtmann 2002: 228).²⁷ Der japanische Ministerpräsident ist auch „im Krisenfall nicht Oberbefehlshaber der Streitkräfte, und er ist nicht berechtigt, das Kriegsrecht zu verhängen“ (Berkofsky 2004: 58). Damit im Einklang steht das seit 1968 gültige Verbot, Waffen und Waffentechnologie zu exportieren – „fundamentales Prinzip japanischer Verteidigungs- und Sicherheitspolitik“ (Berkofsky 2004: 61) – ebenso wie die ‚drei nuklearen Prinzipien‘ (keine Produktion, kein Besitz und keine Lagerung von A-Waffen auf japanischem Territorium) welche der inzwischen zurückgetretene japanische Ministerpräsident Shinzo Abe in seiner Regierungsansprache am 11. Oktober 2006, nach dem nordkoreanischen Atomtest, erneut bestätigte. Auch der neue Regierungschef Fukuda Yasuo möchte daran festhalten.

Angesichts dieser Tatsachen ist fraglich, ob frühere japanische Regierungen in den vergangenen sechzig Jahren tatsächlich an einer Revision des Kriegsabschaffungsar-

²⁵ Diese Frage stellte Motofumi Asai, der Direktor des Friedensinstituts in Hiroshima, beim Symposium, INTERNATIONAL SYMPOSIUM FOR PEACE, Aiming at a Nuclear-Free World – Japan’s Role in Northeast Asia, das die liberale Tageszeitung Asahi Shinbun am 3. August 2005 in Hiroshima veranstaltete.

²⁶ Nachdem das Gesetz zur Beförderung der Verteidigungsagentur zum Status eines regulären Ministerium am 15. Dezember 2006 auch vom Oberhaus angenommen worden war, wurde am 9. Januar 2007 offiziell ein neues Verteidigungsministerium eingerichtet.

²⁷ Die Wehrverfassungsartikel 115 a-1 und 87 a-n können im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, dreisprachige synoptische Ausgabe unter <http://www.fitweb.or.jp/~nkgw/dgg/> (7. Januar 2008 eingesehen) auf Deutsch, Japanisch und Englisch eingesehen werden.

tikels (Artikel 9) der Verfassung²⁸ sonderlich interessiert waren, wie häufig unterstellt wird. Auch die von Ministerpräsident Abe für seine Amtszeit angestrebte Verfassungsänderung sollte einige Jahre in Anspruch nehmen. Zwar ist inzwischen, noch unter Abe, ein Volksabstimmungsgesetz beschlossen worden, da eine Verfassungsänderung das Plebiszit verlangt, aber insgesamt ist der Trend in Richtung auf eine Verfassungsänderung eher rückläufig geworden. Widerstand gegen eine Verfassungsrevision hat zugenommen, wofür vor allem die Aktivitäten der „Artikel-9-Gesellschaft“ verantwortlich gemacht werden, die im Juni 2004 von neun Intellektuellen, darunter der Literaturnobelpreisträger Kenzaburo Oe, gegründet wurde, um den Artikel zu schützen. Ende November gab es landesweit 6.800 aktive Gruppen in den Gemeinden und am Arbeitsplatz (Hanai 2008).²⁹ Das japanische Festhalten am Artikel 9 setzt die Europäer unter Vollzugszwang, die kollektive Sicherheit der Vereinten Nationen Wirklichkeit werden zu lassen.

Artikel 9 wurde (und wird im Prinzip immer noch) in Japan auch als ein Schritt hin zu einer globalen föderativen Ordnung angesehen. Der Völkerrechtler Kenzō Takayanagi, der 1946 bei den Diskussionen über die Verfassung beteiligt war, wünschte, dass Artikel 9 einmal „eine wichtige Rolle als Normierung des Ideals“ einer Welt ohne Krieg spielen werde. Dabei sollte „die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens einer Weltorganisation anvertraut“ werden, damit schließlich alle Nationen „auf den Krieg verzichten“ und „ein Kriegführungsrecht ablehnen“ könnten. Kein Land solle mehr „Kriegsmittel ... unterhalten“, und „nicht nur das japanische Volk, sondern die Politiker aller Länder [müssten] zur Verwirklichung dieses Ideals die größten Anstrengungen machen“ (Takayanagi 1963: 10f). Bewaffnete Streitkräfte seien demnach „nur dann gerechtfertigt ... wenn sie den Polizeieinheiten der ‚Weltföderation‘ unterstünden“. Die Vereinten Nationen seien dafür der Ausgangspunkt (Takayanagi 1946: 4-5, eigene Übers.). Im japanischen Staatsrecht wurde damit bereits der entscheidende Schritt im Hinblick auf die zukünftige Weltordnung vollzogen.

Die japanische Bestimmung steht als eine Art Antrag auf Abschaffung der Institution des Krieges quasi bislang allein.³⁰ Diesem Antrag sollte – um im Bild zu bleiben

²⁸ Artikel 9 lautet: „(1) In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk ein für alle mal auf Krieg als souveränes Recht der Nation und auf die Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt als ein Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten. (2) Um den Zweck des vorstehenden Absatzes zu erfüllen, werden weder Land-, See- und Luftstreitkräfte noch andere Kriegsmittel unterhalten. Das Recht des Staates auf Kriegführung wird nicht anerkannt.“

²⁹ Und ebd.: „Momentum for constitutional amendments, which grew under the administrations of former Prime Ministers Junichiro Koizumi and Shinzo Abe, has diminished following the ruling Liberal Democratic Party's drubbing in the July 29 Upper House election and pro-amendment Abe's surprise resignation in September. In fact, public opinion has become increasingly cautious about revising the Constitution, in particular the war-renouncing Article 9...“

³⁰ Allerdings bestimmt auch die Costaricanische Verfassung in Artikel 12: „Die Armee als dauerhafte Anstalt wird abgeschafft. Die notwendigen Polizeikräfte für die Überwachung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung werden gestellt. Militärische Streitkräfte dürfen im Rahmen einer kon-

– stattgegeben werden.³¹ Der nicht-militärische japanische Beitrag, etwa im Irak, könnte dann dazu führen, dass die derzeitigen amerikanischen und UNO-Friedensmissionen (dort und anderswo) tatsächlich als Polizeieinsätze definiert werden. Damit könnte das Problem langfristig gelöst und die Abrüstung auf den Weg gebracht werden. „Prinzipiell ist und bleibt Militär ungeeignet, Frieden zu stiften“ (Koppe 2005).³² Artikel 9 ist der Pfahl im Fleische des Kriegsrechts.

6 Die unbewältigte Vergangenheit

Die UNO-Charta nennt in Kapitel XVII, das die „Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit“ enthält, Staaten, denen aus historischen Gründen eine besondere Verantwortung („Bringschuld“) für den Frieden zukommt (Art. 107). Einer davon ist Japan, das daher in seiner Verfassung nicht nur den Angriffskrieg geächtet, sondern dem Krieg überhaupt eine Absage erteilt hat. Japan hat im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und die Rechtschaffenheit der friedliebenden Völker (Präambel) geschworen, seine Sicherheit und Existenz durch nicht-militärische Mittel, d.h. unter Verzicht auf die Androhung und Anwendung von Gewalt, zu bewahren.³³

Das japanische Volk hat, ähnlich wie das deutsche, einen Läuterungsprozess durchgemacht. Wie die ehemalige Außenministerin Yoriko Kawaguchi erklärte, hat Japan „nach dem Zweiten Weltkrieg mit seiner militärischen Vergangenheit gebrochen“ und sich „in seiner Verfassung dazu bekannt ... als pazifistischer Staat zu existieren“ (Kawaguchi 2003).

tinentalen Vereinbarung oder für die nationale Verteidigung organisiert werden; in jedem Fall sind sie immer der zivilen Verwaltung unterstellt: sie dürfen weder einzeln oder gemeinsam Beratungen abhalten, Erklärungen abgeben oder Darlegungen machen“. (Verfassung vom 7. November 1949, wie am 31. Mai 1968 geändert)

³¹ Wie in Deutschland ist in Japan der „Frieden als Wertentscheidung“ (Dieter S. Lutz) in der Verfassung begründet worden. Um mit der realen Situation fertig zu werden, bedarf es jedoch immer neuer Rechtsbehelfe (kyū sai-saku), um den richtigen Standort des Artikels 9 immer wieder neu zu bestimmen. Dabei entfernt man sich jedoch ungewollt immer mehr von der in Artikel 9 artikulierten Vorstellung eines auf Recht und Ordnung gegründeten Friedens. Da Japan die Teilnahme an kollektiven Selbstverteidigungsmaßnahmen untersagt, hält es sich auch nur an die eigenen strengeren Bestimmungen über den Waffengebrauch und nicht die (weniger strengen) der Vereinten Nationen. Da es sich an den Zielen der Vereinten Nationen orientiert, ist die Teilnahme am Sicherheitssystem der UN, wenn dieses irgendwann in Kraft tritt, erlaubt. Bis dahin sind Selbsthilfe (jiriki kyū sai) und vorläufige Rechtsbehelfe angebracht. Von einer „Verfassungsänderung durch Verfassungsbruch“ kann jedenfalls nicht die Rede sein. (Vgl. Alexy 2005: 345).

³² Und ebd.: „Gelegentlich ist der Vorwurf zu hören, dieser Vorschlag sei ein Etikettenschwindel, weil die beschriebenen polizeilichen Interventionen doch wieder militärischen Einsätzen gleich kämen. Das ist jedoch nicht der Fall. Allein schon die Rechtslage ist wichtig. Bei militärischen Kampfeinsätzen kommt es nach wie vor darauf an, so viel gegnerische Kombattanten wie möglich ‚auszuschalten‘, was in der Regel auf Tötung im Kampf hinausläuft. Der einzelne Soldat oder Offizier braucht sich (unter Bedingungen eines Kampfeinsatzes!) nicht zu rechtfertigen, wie viele ‚Gegner‘ (einschließlich Zivilpersonen) getötet werden. Der Polizist dagegen wird für jeden Schuss zur Rechenschaft gezogen, so wie dies im nationalen Recht die Regel ist.“

³³ Das japanische Festhalten an Artikel 9 seit über 60 Jahren rechtfertigt die Forderung, Japan aus der Feindstaatenklausel in der UNO-Charta (Art. 107) zu streichen.

Dabei hatte im neunzehnten und noch bis in die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts die Idee vom Primat der Macht und einer historisch begründeten Gesetzmäßigkeit vom Recht des Stärkeren, also auch der stärkeren Rasse, in Japan zahlreiche Anhänger gefunden.³⁴ Die Notwendigkeit mit dem Westen gleichzuziehen und sich zu behaupten sowie wirtschaftliche Zwänge führten schließlich dazu, dass die japanische Führung in den dreißiger Jahren – und teilweise auch schon früher – dem Wahn verfiel zu glauben, die moralische Berechtigung zu besitzen, Asien von der kolonialen Herrschaft durch die Europäer zu befreien. Es diente damit jedoch vor allem den eigenen Interessen.

Es wird sich zeigen, ob die Japaner gelernt haben, dass der Krieg kein Mittel zur Lösung von Streitigkeiten ist.³⁵ Es ist dieser Lernprozess, der heute stattfindet, und in dem die Europäer sich momentan noch befinden. Für die Japaner ist der Verzicht auf Krieg die Antwort auf Hiroshima und zugleich Zeichen der Wiedergutmachung für die auf allen Seiten begangenen Kriegsgräuere, für den Tod von Millionen unschuldiger Zivilisten. Daher finden jedes Jahr Gedenkveranstaltungen zum Jahrestag der Atombombenkatastrophe statt. Der Zusammenhang zwischen den Atombombenabwürfen vor über sechzig Jahren und dem Kriegsverzicht des Artikels 9 der Verfassung ist offensichtlich.

7 Welche Optionen gibt es noch?

Die japanische Verfassung bietet noch immer einen Anhaltspunkt, um dem darin enthaltenen Antrag auf Abschaffung des Krieges (als Institution) stattzugeben, etwa durch eine europäische (oder deutsche) Initiative in der UNO-Vollversammlung. Der Kieler Völkerrechtsprofessor Jost Delbrück hat sich auf dem Symposium der Stiftung Entwicklung und Frieden am 5./6. Dezember 2003 im Katholisch-Sozialen Institut Bad Honnef klar dazu bekannt: „Die globale Herrschaft des Rechts ist keine Illusion, sondern eine Vision, vielleicht auch schon eine konkrete Utopie ... Die Hoheitsgewalt hat sich als teilbar erwiesen“ (Stiftung Entwicklung und Frieden 2004: 4, 3).³⁶ Demnach entwickelt sich die internationale Staatengemeinschaft derzeit in Richtung auf einen „internationalen Föderalismus“ (ebd.).

³⁴ Zu nennen ist hier vor allem der von Rudolf von Jhering stark beeinflusste Sozialdarwinist Hiroyuki Katō (1836-1916), der gegen Ende des 19. Jahrhunderts Bedeutung erlangte.

³⁵ So ganz abwegig ist der Gedanke nicht, dass manche Politiker den umstrittenen Yasukuni-Schrein, in dem auch japanische Kriegsverbrecher der Klasse „A“ unter gekommen sind, besuchen, um dafür zu beten, dass die bösen Geister sich nicht ein weiteres Mal erheben mögen. Konservative Japaner erklären, dass es sich „hier nicht um ein Kriegerdenkmal im Sinne nationalistischer Propaganda handelt, wie Kritiker behaupten, sondern um einen Schrein, in dem die wütenden Seelen Verstorbener besänftigt werden sollen, damit sie keinen Unfrieden im Land stiften.“ <http://de.wikipedia.org/wiki/Yasukuni/> (7. Januar 2008).

³⁶ Allerdings stehe „[d]em Trend zur Teilung der Hoheitsgewalt und zur „transnationalen Föderalisierung“ ... die ungebrochen wesentliche Ordnungsfunktion (rechts-)staatlicher Strukturen gegenüber.“ (Ebd.: 5)

Sollten die Staaten einmal bereit sein, eine Hoheitsabtretung, wie sie in zahlreichen europäischen Verfassungen vorgesehen ist (Vgl. Schlichtmann 1996)³⁷, vorzunehmen, so sind die ständigen Sicherheitsratsmitglieder wie gesagt für die Übergangszeit verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Sicherheitslücken entstehen. Zur Lösung der Probleme im Irak, in Afghanistan, im Iran und anderen Konfliktregionen wäre eine solche übergreifende Regelung wünschenswert. Die damit verbundene generelle Abschaffung der Institution des Krieges und die damit möglich werdende Abrüstung würden dem Terrorismus den Boden entziehen.

Für Japan und ebenso für die anderen ostasiatischen Länder ist die entscheidende Frage, wie sie in einem nach wie vor unstabilen, globalen Sicherheits*environment* ihre Bevölkerungen schützen und „einen Beitrag leisten“ können, um „der Welt Frieden und Sicherheit zu bringen“; Japan möchte „die Initiative ergreifen, um eine neue internationale Ordnung“ mitzugestalten (Kawaguchi 2003). An dieser Absicht hat sich nichts geändert. Japan könnte als Vermittler zwischen den Fronten auftreten und tut dies auch. Dies würde entscheidendes Gewicht bekommen, wenn seine Verfassung nicht nur in der Region Ostasien, sondern auch außerhalb Asiens ernst genommen würde.³⁸ Die Bevölkerung zumindest würde sich mehrheitlich in ihrer Überzeugung bestätigt fühlen.³⁹

Der ehemalige japanische UNO-Botschafter und Professor an der Universität Tokyo, Shinichi Kitaoka, verlautbarte im April 2004: „Wir müssen den Kampf gegen den Terrorismus gewinnen. Auch wenn es uns vielleicht nicht gelingt, ihn völlig auszurotten, wir müssen es fertig bringen, ihn durch verschiedene Maßnahmen auf ein erträgliches Minimum zu reduzieren. Zwei Systeme existieren, die in der Lage sind, mit dem Terrorismus fertig zu werden – die UNO, die offensichtliche Legitimität besitzt, aber nicht stark ist; und ein System, das sich um die USA konzentriert, welches nicht legitim ist, aber stark“. Nach Kitaoka müsste, um dem Terrorismus wirksam entgegenzutreten zu können, beides miteinander verknüpft werden.⁴⁰

Die Chance, das System der kollektiven Sicherheit durch einen Akt der nationalen Gesetzgebung in Kraft zu setzen, besteht erst seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Auch dass die in der Charta-Präambel ausdrücklich genannten ‚Bevölkerungen‘ der Vereinten Nationen besondere Rechte – eine Art globale ‚überstaatliche‘ Volkssouveränität – besitzen, ist neu. Im Hinblick auf den Frieden und seine völkerrecht-

³⁷ Eine provisorische Liste der Verfassungsartikel ist online abrufbar: http://www.ne.jp/asahi/peace/unitednationsreform2007/liste24list_de.html/ (7. Januar 2008).

³⁸ Zu Japans Haltung zum Irakkrieg s. Schlichtmann 2004b.

³⁹ Nach Umfragen der konservativen Yomiuri Shimbun sind 80 % der Bevölkerung gegen eine Änderung des ersten Absatzes des Verfassungsartikels 9 (14 % dafür); 54 % sind gegen eine Änderung des zweiten Absatzes (38 % dafür). 50 % halten außerdem die kollektive Selbstverteidigung für unnötig (21 % dafür). The Daily Yomiuri, 7. April 2007.

⁴⁰ The Daily Yomiuri, 14. April 2004.

liche Absicherung kommt der Bevölkerung eine außerordentliche Verantwortung zu; sie besitzt Rechte und Pflichten für deren Durchsetzung.⁴¹

Mit Recht beklagt jedoch die Frankfurter Politologin Ingeborg Maus eine UNO-Interventionspolitik, der ohne echte Supranationalität die Legitimation fehlt und wendet sich dagegen, „im Wege weltweiter militärischer Interventionen faktisch ein globales Gewaltmonopol aufzubauen und durch willfähige juristische Neuinterpretation der UNO-Charta abzusichern“ (Maus 2002: 244).⁴² Ein Gewaltmonopol kann in der Tat nur legitim sein und Bestand haben, wenn die Staaten *de jure* und *de facto* in echte Hoheitsbeschränkungen zugunsten der Weltorganisation einwilligen.

Ein solcher Verzicht braucht einen kontinuierlichen Prozess im Sinne des „perpetual peace“, wie er sich bei Kant (vgl. Höffe 2004) und Rousseau (deutsch: Rousseau 1920) als Idealtypus findet und betrifft zunächst nur die einfachen UNO-Mitglieder, da die ständigen Mitglieder für die genannte Übergangszeit militärisch präsent bleiben müssen.⁴³ Nach der UNO-Charta haben diese (ständigen Mitglieder) für die Übergangszeit – bis das System kollektiver Sicherheit in Kraft ist – jedoch lediglich eine Lückenfunktion. Danach verliert ihr permanenter Status seine Legitimation und seinen Zweck.

Literatur

- Alexy, Robert (2005): Hans Kelsens Begriff der Verfassung, in: Stanley L Paulson / Michael Stolleis (Hg.), *Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts*, Tübingen: Mohr Siebeck
- Becker, Martin (2007): China rüstet für den himmlischen Krieg, *Der Spiegel* (19. Januar)
- Berkofsky, Axel (2004): Japanisches Militär im Irak – Neudefinition japanischer Sicherheitspolitik? KAS-AI (KAS-Auslandsinformationen), 3/04, online: <http://www.kas.de/wf/de/33.4545> (7. Januar 2008)
- Brock, Lothar (2002): „Staatenrecht“ und „Menschenrecht“. Schwierigkeiten der Annäherung an eine weltbürgerliche Ordnung?, in: Matthias Lutz-Bachmann / James Bohmann (Hg.), *Weltstaat oder Staatenwelt?*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Chūma, Kiyofuku (1990): An End to the Cold War?, *Japan Quarterly*, vol xxxvii, no. 3 (July-Sept.)
- Delbrück, Jost (2004): Auf dem Weg zu einer globalen Rechtsstaatlichkeit? *SEF NEWS*, Nr. 19 (März); online: http://www.ne.jp/asahi/peace/unitednationsreform2007/news_19_de.pdf
- Fried, Alfred H. zitiert in: Walther Schücking (1924): *Das Genfer Protokoll*, Frankfurt: Frankfurter Societäts-Druckerei
- Grewe, Wilhelm G. (1979): *Rückblenden. Aufzeichnungen eines Augenzeugen deutscher Außenpolitik von Adenauer bis Schmidt*, Frankfurt/Main, Berlin, Wien: Propyläen
- Goodrich, Leland M. / Hambro, Edvard (1946): *Charter of the United Nations, Commentary and Documents*, Boston: World Peace Foundation
- Hanai, Kiroku (2008): Article 9 fan club quickens, *The Japan Times*, 24. Dezember
- Hellegers, Dale M. (2001): *We, the Japanese People: World War II and the Origins of the Japanese Constitution*. 2 Bde., Stanford: Stanford University Press

⁴¹ Wie etwa der Artikel 25 GG ganz eindeutig bestimmt.

⁴² Ich danke Lothar Brock für diesen Hinweis. Maus hat mit der zitierten Äußerung ins Schwarze getroffen; in anderer Hinsicht, was ihre Ablehnung der Möglichkeit und Notwendigkeit einer globalen weltbürgerlichen Ordnung mit Durchsetzungsgewalten betrifft, kann man ihr jedoch in keiner Weise zustimmen. Vgl. im gleichen Band Brock 2002: 221.

⁴³ Selbst die Bedeutung des Atomschirms könnte in diesem Prozess vorübergehend positiv bewertet werden.

- Höffe, Otfried (Hrsg.): *Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden*, Berlin: Akademie-Verlag
- Ienaga, Saburō (1982), *Ueki Emori Zenshū*, Tokyo: Iwanami Shoten
- K'ang Yu-wei (1974): *Ta T'ung Shu. Das Buch von der großen Gemeinschaft*, Düsseldorf/Köln: Eugen Diederichs
- Kawaguchi, Yoriko (2003): A Foreign Policy to Consolidate Peace, *JAPAN ECHO*, Vol. 30, No. 2 (April), Online: <http://www.japanecho.com/sum/2003/300209.html> (7. Januar 2008)
- Koppe, Karlheinz (2005): Argumente für den Aufbau und Einsatz einer internationalen Polizei, *FriedensForum* 4
- Kroll, Hans (1967): *Lebenserinnerungen eines Botschafters*, Köln, Berlin: Kiepenheuer & Witsch
- Maus, Ingeborg (2002): Vom Nationalstaat zum Globalstaat, in: Matthias Lutz-Bachmann und James Bohmann (Hg.), *Weltstaat oder Staatenwelt?*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Müller, Barbara (2006): „Weißt du wie das wird?“ Langfristige Trends und die Vorsorge für Sicherheit und Frieden – Eine Tagung, der Evangelischen Akademie Loccum vom 21. bis 23. April 2006, *AFB-Info* 2, 13-19
- Rousseau, Jean-Jacque (1920): *Zum Ewigen Frieden*, hrsg. von Botho Laserstein, mit Vorwort von Georg Friedrich Nicolai, Berlin: Hans Robert Engelmann
- Schlichtmann, Klaus (1996): Artikel 9 im Normenkontext der Staatsverfassungen – Souveränitätsbeschränkung und Kriegsverhütung im Verfassungsrecht des 20. Jahrhunderts, in: Werner Schaumann (Hg.), *Gewollt oder Geworden? – Planung, Zufall, natürliche Entwicklung in Japan*, München (japanische Übersetzung/Überarbeitung: Kenpō daikyūjō ga toikakeru. Kokka shuken no seigen – kakko-ku kenpō to hikaku shi nagara, SEKAI, Tokyo, Nr 750, März 2006, S. 172-83.)
- ders. (2004a): Buchbesprechung zu Hellegers 2001, online: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.cgi?path=95551088652581> (7. Jan. 2008)
- ders. (2002): Die Abschaffung des Krieges. Artikel IX JV: Ursprung, Auslegung und Kontroverse, *S+F* (Sicherheit und Frieden) 20:4 (Nomos), 223-29
- ders. (2007): Neue und historische Trends in Japan. Sicherheitspolitik, Verfassung und Völkerrecht: Japan im Vergleich, in: Deutsch-Japanische Gesellschaft Wetter/Wolf Hannes Kalden (Hrsg.), *Beiträge kultur- und sozialwissenschaftlicher Japanforschung*, Marburg: Tectum Verlag, 181-209
- ders. (1998): *Shidehara Kijūrō (1872-1951), Staatsmann und Pazifist. Eine politische Biographie*, Hamburg: Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung
- ders. (2004b): Warum Japan den Irakkrieg des US-Präsidenten unterstützt hat, *ASIEN* 91, 48-65
- Senghaas, Dieter (2004): *Zum irdischen Frieden. Erkenntnisse und Vermutungen*, Frankfurt: Suhrkamp
- Stiftung Entwicklung und Frieden (2004): Regieren mit geteilter Hoheitsgewalt, in: *Politikziel Weltrechtsordnung. Das UN-Friedenssicherheitssystem als Antrieb für eine globale Rechtsstaatlichkeit*, SEF NEWS 19, 3-5
- Takayanagi, Kenzō (1963): Für und wider die Verfassungsänderung (übersetzt v. Wilhelm Röhl), *Kagami-Zeitschriftenspiegel*, 2:3 (orig. „Kaiken zehi no mondai-ten“, Jiyū, H.5, 1963)
- Takayanagi, Kenzō, Imperial Diet, Official Gazette Extra (English Edition), Minutes of Proceedings in the House of Peers, 90th session, No. 23, 26 August 1946
- Tönnies, Sibylle (2004): Noch einmal – das Problem des Völkerrechts, *NZZ* vom 10. März
- Umbach, Frank (2001): Military Balance in the Asia-Pacific: Trends and Implications, in: Mely C. Anthony & Mohamed Jahwar Hassan (Hrsg.), *The Asia Pacific in the New Millennium. Political and Security Challenges*, Kuala Lumpur: ISIS-Malaysia, 331-386
- Weizsäcker, Ernst Ulrich von, Vorsitzender (2002): Schlussbericht der Enquete-Kommission. Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten, Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/9200 (12. Juni)
- Wette, Wolfram, Interview mit (2007): Waffenexporte, „Ein schändliches Geschäft“, *taz*, 29. August
- Yukawa, Hideki / Tomonaga, Shin-ichiro / Sakata, Shouichi (Hg. und Autoren) (1963): *Heiwa-jidai wo Sōzō suru tameni -- Kagakusha wa uttaeru* (Eine Ära des Friedens schaffen – ein Appell der Wissenschaft), Tōkyō: Iwanami-shoten